

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

1082 Wien, Rathaus

4000-82344

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VD - 821/03

Wien, 25. April 2003

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz 1992 und das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt erlassen werden (Budgetbegleitgesetz 2003 - Dienstrechtsgesetznovelle);

Begutachtung;

Stellungnahme

An das

Bundesministerium für

öffentliche Leistung und Sport

Zu dem mit Schreiben vom 31. März 2003 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

1. Allgemeines:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei allen Überlegungen zur Änderung des Pensionsrechtes davon ausgegangen werden muss, dass zumindestens die theoretische Möglichkeit bestehen sollte, zu erwartende Pensionsausfälle durch Eigenvorsorge abzudecken. Gerade bei Bediensteten, die bereits mehr als die Hälfte ihres Arbeitslebens im öffentlichen Dienst erbracht haben, ist eine solche Eigenvorsorge nur mehr bedingt möglich. Dies vor allem dadurch, dass alle derzeitigen Pensionsvorsorgesysteme ab dem 50. Lebensjahr des oder der Vorsorgenden auch bei relativ hohen Einzahlungen nicht mehr in der Lage sind, zu erwartende Einkommensverluste bei der Pension auszugleichen. Dies bedeutet unter anderem, dass auch bei zusätzlichem Einsatz von Erwerbseinkommen eine entsprechende Vorsorge seitens der Versicherungsanstalten nicht angeboten wird und daher auch ein Bundeszuschuss zur Pensionsvorsorge nicht mehr zum Tragen kommen kann.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 Z 13 (§ 284 Abs. 50 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979):

Die Absatzbezeichnung „(49)“ ist durch „(50)“ zu ersetzen.

Zu Art. 5 Z 7 und 8 (§§ 115d Abs. 1 und 115e Abs. 1a, 2 und 2a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes) und Art. 8 (Pensionsgesetz 1965 - PG 1965):

Die geplanten Änderungen der Übergangsbestimmungen im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz sowie die geplante Änderung des Pensionsgesetzes 1965 haben einen

nicht unerheblichen administrativen Aufwand für das Land Wien bei der Umstellung der EDV-unterstützten Bezugsverrechnung im Bereich der LandeslehrerInnen zur Folge.

Zu Art. 8 Z 1 und 4 (§§ 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 PG 1965):

Die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes von 18 auf 40 Jahre sowie die Erhöhung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 40 auf 45 Jahre trifft in erster Linie Frauen, die oftmals bedingt durch die Erziehung von Kindern bzw. die Pflege von Angehörigen im Vergleich zu Männern geringere Dienstzeiten bzw. wegen einer nur eingeschränkt möglichen Berufstätigkeit (Teilzeitarbeit) nur niedrige Beitragsgrundlagen erwerben. Um zu verhindern, dass diese Frauen von der Pensionsreform übermäßig hart getroffen werden, wäre es daher unbedingt erforderlich, begleitende Maßnahmen wie etwa eine Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten vorzusehen. Der Entwurf in seiner derzeitigen Ausgestaltung ist für Frauen als mittelbar diskriminierend anzusehen und wird daher abgelehnt.

Die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes erfordert aus Gründen der Pensionsgerechtigkeit weiters eine Neuregelung der Aufwertung der Beitragsgrundlagen, die zur Berechnung der Pensionshöhe herangezogen werden. Die bisherige Aufwertung mit einem Index, der sich aus einer Verkettung der Anpassungsfaktoren ergibt, führt nämlich dazu, dass zeitlich weit zurückliegende Einkommen als Folge der niedrigen Aufwertungsfaktoren erheblich hinter der Lohnentwicklung zurückbleiben. Es wäre daher erforderlich, die Aufwertung zurückliegender Beitragsgrundlagen mit der vollen Lohnsteigerung vorzunehmen.

Zu Art. 8 Z 5 (§ 13a Abs. 2a PG 1965):

Auf Seite 4 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen (Maßnahmen im Beamtenpensionsrecht) wird im Punkt 1. zur Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages um einen

Prozentpunkt ausgeführt, dass diese Erhöhung für alle bis 2025 angefallenen bzw. anfallenden Alt- und Neupensionen gilt, die nach altem System bemessen worden sind bzw. unter die Übergangsregelung für die Durchrechnung („Deckelung des Durchrechnungsverlustes“) fallen. Diese Aussage steht im Widerspruch zu der durch den vorliegenden Entwurf unverändert gelassenen Bestimmung des § 91 Abs. 6 PG 1965, wonach von Ruhegenüssen und Versorgungsgenüssen nach im Dienststand verstorbenen Beamten, die erstmals ab dem 1. Jänner 2020 gebühren, kein Beitrag nach § 13a PG 1965 (und somit auch kein mit 1. Jänner 2004 in Kraft tretender zusätzlicher Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 13a Abs. 2a PG 1965) zu leisten ist.

Zu Art. 8 Z 10 (§ 91 Abs. 3 und 4 PG 1965):

Da der vorliegende Entwurf nur eine Änderung des § 91 Abs. 3 PG 1965 vorsieht, während § 91 Abs. 4 aufgehoben wird, sollte Art. 8 Z 10 statt „An die Stelle des § 91 Abs. 3 und 4 treten folgende Bestimmungen:“ lauten „§ 91 Abs. 3 lautet:“ und wäre folgende Z 10a einzufügen „§ 91 Abs. 4 wird aufgehoben.“.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Renate Rehak

Mag. Karl Pauer
Senatsrat